



6.25.58 Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 04. Mai 2021

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 04. Mai 2021 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt.TUC 2021, Seite 366).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Das Praktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und bei der Durchführung von Dienstleistungen der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern vermitteln.

Innerhalb der Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten der Firma jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

Tätigkeitsbereich A: Techniker, Laborant

Kennzeichnung:	Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern, Laboranten und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter.
----------------	--

Tätigkeitsfelder: (beispielhaft)	Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen und Materialien bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, Laborbetrieb, ...
-------------------------------------	--

Tätigkeitsbereich B: Ingenieur, Naturwissenschaftler

Kennzeichnung:	Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren, Naturwissenschaftlern oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.
Tätigkeitsfelder: (beispielhaft)	Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Für die Anerkennung muss das Praktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Für jeden der beiden Bereiche werden mindestens je 3 Wochen gefordert.
2. Im Bereich B wird auch ein „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn der Charakter dieser Tätigkeit durch anspruchsvolle Kriterien wie z.B.:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
- Abdeckung von Aufgabenbereichen aus mehreren Tätigkeitsfeldern bestimmt ist.

a) Studienrichtung Materialwissenschaft

Die Dauer des studienbegleitenden Industriepraktikums (Fachpraktikum) beträgt 8 Wochen (40 Arbeitstage).

Das Praktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zu materialwissenschaftlichen Inhalten in den oben genannten Tätigkeitsbereichen A und B.

Für die Anerkennung des Praktikums müssen die Praktikantentätigkeiten die oben genannten Bedingungen erfüllen.

b) Studienrichtung Werkstofftechnik

Die Dauer des studienbegleitenden Industriepraktikums (Fachpraktikum) beträgt 10 Wochen (50 Arbeitstage).

Das Praktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zu werkstofftechnischen Inhalten in den oben genannten Tätigkeitsbereichen A und B.

Für die Anerkennung des Praktikums müssen die Praktikantentätigkeiten die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (2)

Das Industriepraktikum, ein Fachpraktikum, wird für die Studienrichtung Materialwissenschaft mit 11 ECTS-Punkten und für die Studienrichtung Werkstofftechnik mit 14 ECTS-Punkten bewertet.

Das Fachpraktikum ist nach dem Regelstudienplan im 6. Studiensemester vorgesehen.

Zu § 10 Sonderbestimmungen

Zu Abs. (1)a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 8 bzw. 10 Wochen als Ersatzleistung für das Industriepraktikum anerkannt, wenn die geforderten Tätigkeitsbereiche den Bedingungen des Industriepraktikums entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Zu Abs. (1)b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 bzw. 10 Wochen angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu § 13 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Für Studierende, welche das Studium zum Wintersemester 2019/2020 begonnen haben, gelten diese Praktikumsbestimmungen.

Studierende, welche sich in einem höheren Fachsemester befinden, können ihr Praktikum bis zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 nach den bisherigen Praktikumsbestimmungen absolvieren.

Verbunden mit einem Wechsel in die Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 25. Juni 2019, müssen Studierende das Praktikum nach diesen Praktikumsbestimmungen absolvieren.

Zu § 14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.